

GESCHÄFTS- und NUTZERORDNUNG

der 3T MRI Core Facility (MRI-CF)

der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
und des Universitätsklinikums Düsseldorf

Allgemeiner Hinweis: Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die 3T MRI Core Facility ist eine interdisziplinäre Forschungseinrichtung der medizinischen Fakultät der HHU für MR-basierte klinische Forschung und Grundlagenforschung aller Körperregionen. Im Zentrum der Forschungseinrichtung steht ein humanes 3T MRT, das durch die Core Facility am Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie im Auftrag der medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität und des UKDs betrieben wird.
- (2) Die MRI-CF ist eine reine Forschungseinrichtung. Die Nutzung ist daher nur im Rahmen von klinischen Studien zugelassen. Die Nutzung des MRTs für die klinische Versorgung ist entsprechend der Vorgabe der Strukturordnung für Core Facilities an der Medizinischen Fakultät der HHU nicht gestattet.

§ 2 Steuerungskomitee

- (1) Zur Regelung der Nutzung der MRI-CF ist ein Steuerungskomitee einzurichten. Dem Steuerungskomitee obliegen die in der Strukturordnung der Core Facilities der Medizinischen Fakultät der HHU definierten Aufgaben.
 - a. Die Wahl der Wissenschaftlichen Leitung und stellvertretenden Wissenschaftlichen Leitung.
 - b. Die Aufgaben des Komitees umfassen in Ergänzung der Strukturordnung
 - i. die jährliche Festsetzung des Nutzungsentgelts
 - ii. die halbjährliche Beurteilung und Priorisierung der beantragten wissenschaftlichen Projekte. Hierfür müssen Nutzer Messzeit über ein durch die Core Facility bereitgestelltes Antragsformular beantragen. Die Priorisierung wird entsprechend der Förderung wie folgt erfolgen:
 1. Priorität: Förderung durch DFG/BMBF/EU;
 2. Priorität: Förderung durch Stiftungen;
 3. Priorität: Intramurale Mittel / IIT ggf. auch ohne Förderung;
 4. Priorität: Förderung durch Industrie / AuftragsforschungProjekte der Gruppe der Erstinvestoren sind dabei zu priorisieren.
 - iii. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Beantragung von Forschungszeit jeder Zeit auch schriftlich an die wissenschaftliche Leitung erfolgen. Die

Entscheidung über die Zuweisung von Forschungszeit erfolgt dann im Umlaufverfahren auch zwischen den halbjährlichen Sitzungen des Steuerungskomitees.

- iv. die Aufsicht über die Zuweisung der genehmigten Nutzungszeiten durch den Core Facility Manager über einen in der Core Facility geführten Terminkalender.
 - v. die Entscheidung über eine mögliche Reduktion oder Stundung der Nutzungsgebühr für einzelne Projekte entsprechend § 8 (2).
- (2) Das Steuerungskomitee besteht aus den Instituts-/Klinikdirektoren der bei der Erstinstallation organisatorisch und finanziell beteiligten Kliniken und Institute. Diese sind (in alphabetischer Reihenfolge):
- Institut für Anatomie I
 - Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie
 - Institut für Experimentelle Psychologie (Math-Nat. Fakultät)
 - Institut für Klin. Neurowissenschaften und Medizinische Psychologie
 - Institut für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - Institut für Systemische Neurowissenschaften
 - Klinik für Diabetologie und Endokrinologie (inkl. DDZ)
 - Klinik für Hämatologie, Onkologie und klinische Immunologie
 - Klinik für Kardiologie
 - Klinik für Neurochirurgie
 - Klinik für Neurologie
 - Klinik für Nuklearmedizin
 - Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie
 - Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
 - Poliklinik und Funktionsbereich für Rheumatologie

Jedes Institut / jede Klinik hat nur einen stimmberechtigten Vertreter. Eine Vertretungsregelung bei Abwesenheit des Instituts-/Klinikdirektors ist nicht vorgesehen.

- (3) Weitere Wissenschaftler der HHU mit Interesse an einem erfolgreichen Betrieb der Core Facility können auf Antrag eines Mitglieds des Steuerungskomitees stimmberechtigt aufgenommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mehrheit der Mitglieder des Steuerungskomitees Angehörige der Medizinischen Fakultät sind. Das Steuerungskomitee stimmt mit 2/3 Mehrheit über den Aufnahmeantrag ab.
- (4) Der Ausschluss eines oder mehrerer o.g. Mitglieder ist nicht vorgesehen.
- (5) Der Core Facility Manager ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Steuerungskomitees.

§ 3 Sitzungen, Tagesordnung und Beschlüsse des Steuerungskomitees

- (1) Das Steuerungskomitee tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mal jährlich zusammen. Die wissenschaftliche Leitung bestimmt Termin und Ort und leitet die Sitzung.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung bestimmt in Rücksprache mit den anderen Mitgliedern des Steuerungskomitees die Tagesordnung und lädt die Mitglieder ein. Die Einladung erfolgt grundsätzlich spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich gemeinsam mit der Tagesordnung. Von dieser zeitlichen Vorgabe kann bei Dringlichkeit abgewichen werden.
- (3) Das Steuerungskomitee ist beschlussfähig wenn die wissenschaftliche Leitung und mindestens 2 weitere Mitglieder anwesend sind, sofern die Einladung ordnungsgemäß

erfolgt ist. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 4 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die Wahl der wissenschaftlichen Leitung und stellvertretenden wissenschaftlichen Leitung erfolgt aus den Mitgliedern des Steuerungskomitees in einem zweijährigen Turnus. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt nach Vorschlag. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerungskomitees. Die Wahl wird als offene Abstimmung vorgenommen. Auf Antrag kann die Wahl geheim erfolgen. Die wissenschaftliche Leitung hat den Vorsitz des Steuerungskomitees.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung haben die in der Strukturordnung der Core Facilities der Medizinischen Fakultät der HHU definierten Aufgaben.
- (3) Bei Fragen der MRT-Sicherheit oder Nutzung von Ressourcen des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie besteht eine Weisungsbefugnis des Direktors des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie gegenüber der wissenschaftlichen Leitung.

§ 5 Core Facility Manager

- (1) Der Core Facility Manager befindet sich im Angestelltenverhältnis. Die notwendige Qualifikation umfasst folgende Kriterien:
 - a. Abgeschlossenes Studium (MSc oder Diplom) der Medizinischen Physik, Physik, o.ä.
 - b. Fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrung in der MRT
 - c. Kenntnisse in der Sequenz-Programmierung und Protokoll-Erstellung unter Nutzung von Idea und Numaris
 - d. Erfahrung in der Bedienung von MR-Systemen
 - e. Kommunikationsfähigkeit und sehr gute deutsche und englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift
 - f. IT Affinität, Programmier-Kenntnisse (z.B. MATLAB o. C++) und Qualitäten als Problemlöser
- (2) Der Core Facility Manager wird entsprechend der Strukturordnung durch die wissenschaftliche Leitung ausgewählt.
- (3) Der Core Facility Manager untersteht der Weisung der wissenschaftlichen Leitung.
- (4) Bei Fragen der MRT-Sicherheit oder Nutzung von Ressourcen des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie besteht eine Weisungsbefugnis des Direktors des Instituts für Diagnostische und Interventionelle Radiologie gegenüber dem Core Facility Manager.

§ 6 Nutzerkreis

- (1) Alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter der medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität sind berechtigt die MRI-CF im Rahmen dieser Geschäfts- und Nutzerordnung zu nutzen.

- (2) Die MRI-CF steht auch wiss. Mitarbeitern anderer Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität sowie externen Wissenschaftlern zur Nutzung zur Verfügung, sofern Ressourcen unter Berücksichtigung der Projekte des unter § 6 (1) genannten Personenkreises sowie der unter § 2 (1) geregelten Priorisierung zur Verfügung stehen. Die unter § 6 (1) genannten Wissenschaftler haben bei Vergabe der Messzeiten Vorrang.

§ 7 Nutzungsbedingungen

- (1) Für die Nutzung der MRI-CF ist die dokumentierte Annahme der Nutzungsbedingungen (Anhang) Voraussetzung.
- (2) Die Nutzung der MRI-CF ist an die Vergabe von Nutzungszeiten nach § 2 (1) gebunden.
- (3) Voraussetzung für die Nutzung ist ein durch das Steuerungskomitee gemäß § 2 (1) genehmigter Antrag.
- (4) Die Vergabe von Messzeiten erfolgt durch den Core Facility Manager über einen in der Core Facility geführten Terminkalender.
- (5) Vor Nutzung der MRI-CF ist die fachliche Unterweisung sowie eine MRT-Sicherheitsschulung durch den Core Facility Manager oder im Ausnahmefall Mitarbeiter des Bereichs Medizinphysik im Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie im Auftrag der Core Facility erforderlich. Diese Schulungen obliegen der schriftlichen Dokumentation.
- (6) Die Nutzer sind verpflichtet alle gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften für Versuche an Menschen und Tieren zu beachten und zwingend einzuhalten. Der Nutzer trägt die Verantwortung, dass die regulatorischen Voraussetzungen für eine klinische Prüfung vorliegen.
- (7) Nutzer, die gegen diese Geschäfts- und Nutzerordnung verstoßen, können durch das Steuerungskomitee von der Nutzung der MRI-CF ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiges Nutzungsverbot durch die wissenschaftliche Leitung ausgesprochen werden.
- (8) Bei Publikationen sind die Nutzer verpflichtet die Unterstützung durch die MRI-CF der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität zu erwähnen.

§ 8 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung der MRI-CF ist gebührenpflichtig. Die Kosten werden für volle Nutzungsstunden kalkuliert und sind im Terminkalender ausgewiesen. Die Höhe des Nutzungsentgelts wird jährlich durch das Steuerungskomitee festgelegt.
- (2) Unter besonderen Bedingungen, z.B. zur kurzfristigen Förderung besonders innovativer Projekte, ist die Reduktion oder Stundung des Nutzungsentgelts möglich. Die Entscheidung darüber trifft die wissenschaftliche Leitung auch unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Core Facility.
- (3) Untersuchungen zur technologischen Weiterentwicklung der MRI-CF (z.B. Sequenzentwicklung etc.) sind generell kostenfrei.
- (4) Die Abrechnung erfolgt basierend auf den reservierten Nutzungszeiten am Ende des Monats durch Rechnungstellung. Reservierte und nicht wahrgenommene Nutzungszeiten werden in Rechnung gestellt, sofern eine Stornierung der reservierten Nutzungszeit nicht bis spätestens 24 Stunden vorab erfolgt und sofern eine Nutzung der Zeit durch andere (vergütet) nicht erfolgt. Einzelfälle können in Rücksprache mit der wissenschaftlichen Leitung kostenfrei gestellt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäfts- und Nutzerordnung tritt nach Verabschiedung im Dekanat und bei Inbetriebnahme der MRI-CF in Kraft. Änderungen der Geschäfts- und Nutzerordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit im Steuerungskomitee.

Anhang: Nutzungsbedingungen